

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 66

27. Juli

1915

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915; hier: Das Vermahlenlassen von Mehl durch Selbstverfórger.

Damit die als Selbstverfórger in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer (s. § 6 Abs. 1 a der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915) rechtzeitig im Besitz desjenigen Mehls sind, das sie vom 16. I. Mis. ab für sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft bedürfen, wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Selbstverfórger, die nach der vorläufigen Erhebung, welche durch unsere Bekanntmachung vom 22. I. Mis. (Kreisblatt Nr. 65 vom 23. I. Mis.) angeordnet wurde, über genügend Brotgetreide verfügen, um damit im Rahmen der für jede Person zugestandenen Menge von 9 Kilogramm monatlich sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft mindestens bis zum 31. Dezember l. Js. ernähren zu können, ohne dadurch in Verlegenheit wegen des zur Bestellung ihrer Felder mit Brotgetreide erforderlichen Saatguts zu kommen, dürfen vom 1. August l. Js. ab das für sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft für die Zeit vom 16. August bis 15. September erforderliche Brotgetreide ausmahlen lassen.
 2. Diejenigen, die hiernach Getreide vermahlen lassen wollen, haben eine Bescheinigung der zuständigen Bürgermeisterei darüber zu erwirken, daß sie nach der erwähnten vorläufigen Erhebung als Selbstverfórger mit ihren Borräten an Brotgetreide bis zum 31. Dezember l. Js. ausreichen und daß sie einweisen das für die Zeit vom 16. August bis 15. September l. Js. erforderliche Getreide ausmahlen lassen dürfen. Die Bescheinigung ist nach dem unterstehenden Muster auszustellen, der Mühle, die mit dem Ausmahlen betraut ist, zu übergeben und von dieser mit genauer Angabe über die erstellte Mehlmenge der zuständigen Bürgermeisterei gleichzeitig mit der Ablieferung des ermahlenden Mehls an den Auftraggeber, die der Müller nicht vor dem 14. August l. Js. bewerkstelligen darf, zurückzuführen. Die Bürgermeisterei hat die ihr auf diese Weise wieder zugehenden Bescheinigungen zu sammeln und einweisen aufzubewahren.
 3. Der Mahlhohn für das von Selbstverfórger in Mühlen zum Vermahlen gegebene Getreide bleibt bis auf weiteres der freien Vereinbarung zwischen dem Müller und seinem Auftraggeber vorbehalten. Er ist bar zu entrichten; das Notieren ist verboten. Roggenmehl muß zu mindestens 82 Prozent, Weizenmehl zu mindestens 80 Prozent ausgemahlen werden. Bei einer auf höchstens 3 Prozent anzunehmenden Verstäubung ergibt sich hiernach ein Anfall von Kleie bei Roggen von etwa 15 Prozent, bei Weizen von etwa 17 Prozent. Die Kleie gehört grundsätzlich dem Selbstverfórger.
 4. Mehl, das aus der zu 3 Prozent angenommenen Verstäubung dem Müller etwa anfallen sollte, gehört nicht diesem. Es ist vielmehr zu Gunsten des Kommunalverbandes beschlagnahmbar, wie überhaupt nach den jetzt geltenden Vorschriften der Müller gelegentlich des Vermahlens rechtmäßig nicht Eigentümer von Mehl werden kann, es sei denn, daß es sich um Mehl handelt, das er als gleichzeitiger landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer und nach erfolgter Anerkennung seiner Person als Selbstverfórger für seinen und der Angehörigen seiner Wirtschaft Bedarf ermahlen hat.
 5. Kleie, auf deren Rückgabe ein Selbstverfórger wider Erwarten verzichten sollte, gehört gleichfalls nicht dem Müller. Er hat derartige Kleie vielmehr der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung des § 46 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915.
 6. Aus der Verstäubung etwa anfallende Mehlmengen sind sofort dem Kommunalverband wegen Uebernahme durch denselben anzuzeigen. Ihre etwaige Versteigerung zieht Bestrafung nach § 9 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 nach sich.
- Gießen, den 25. Juli 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die vorstehende Bekanntmachung alsbald auf ordentliche Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen. Selbstverfórger, hinsichtlich deren es nach dem Ergebnis der in der Bekanntmachung erwähnten vorläufigen Erhebung außer Zweifel steht, daß sie mit ihren Borräten mindestens für die daselbst erwähnte Zeit ausreichen, ist eine Bescheinigung

nach folgendem Muster auszustellen. Ueber den wesentlichen Inhalt der ausgestellten Bescheinigungen ist in der Spalte „Bemerkungen“ der von Ihnen nach unserer Verfügung vom 22. I. Mis. zu führenden Liste der Selbstverfórger bei dem betreffenden Namen eine Notiz zu machen, und es ist darüber zu wachen, daß diese Bescheinigungen Ihnen von den Müllern demnächst entsprechend ausgefüllt wieder zugehen.

Den Müllern ist vom Inhalt der Bekanntmachung gegen unterchriftliche Bestätigung Kenntnis zu geben.
Gießen, den 25. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ufinger.

Bescheinigung.

Dem Landwirte zu wird hiermit bescheinigt, daß er nach der vorläufigen, die Selbstverfórger betreffenden Erhebung über insgesamt . . . Zentner Brotgetreide verfügt. Er bedarf bei . . . versorgungsberechtigten Personen für die Zeit vom 16. August bis zum 31. Dezember . . . Zentner Brotgetreide. Er braucht weiter als Saatgut etwa . . . Zentner Brotgetreide

insgesamt . . . Zentner
Es ist hiernach mit Sicherheit anzunehmen, daß der Genannte mit seinen Borräten an Brotgetreide zu seiner und der Angehörigen seiner Wirtschaft Ernährung bis mindestens zum 31. Dezember l. J. ausreicht. Es wird ihm deshalb gestattet, als Bedarf für die Zeit vom 16. August bis 15. September l. J. . . . Zentner Roggen
. . . . Zentner Weizen
insgesamt . . . Zentner

vermahlen zu lassen.*
. den 1915.

Großh. Bürgermeisterei

Der Großh. Bürgermeisterei mit folgenden Angaben zurückgereicht.

Der Landwirt hat am . . . August 1915 . . . Ztr. Brotgetreide
und zwar . . . Ztr. Roggen
. . . Ztr. Weizen

insgesamt . . . Ztr.
der unterzeichneten Mühle zum Vermahlen übergeben.
Es wurden ihm am . . . August 1915 . . . Ztr. Roggenmehl
. . . Ztr. Weizenmehl
insgesamt . . . Ztr.

ausgehändig.
Die angefallene Kleie ist dem Genannten auf sein Verlangen zurückgegeben worden. — Auf die angefallene Kleie hat der Genannte verzichtet. — (Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.)
. den
(Unterschrift des Müllers.)

* Die zur Vermahlung freigegebene Brotgetreidemenge darf, da es sich nur um einen Monat handelt, 9 Kilogramm Getreide für jede einzelne Person nicht übersteigen.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Gendarmeriestationen des Kreises.

Die Einhaltung der Vorschriften der vorstehenden Bekanntmachung ist genauestens zu kontrollieren. Zuwiderhandlungen sind anzuzeigen.

Gießen, den 25. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

über das Außertreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) vom 10. Juli 1915.

Auf Grund von § 62 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich:

Von der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) sowie der Aenderung dieser Verordnung vom 6. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) treten am 15. Juli 1915 außer Kraft:

1. im § 4 Abs. 3 Satz 1 die Worte: „beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes“;
2. im § 4 der Satz 2 des Abs. 3;
3. im § 4 die Nummern c bis g des Abs. 4;
4. die §§ 8 bis 13;
5. im § 28 der Satz 2 des Abs. 1;
6. der § 45;
7. die §§ 49 bis 51.

Berlin, den 10. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung

Aber das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363).

Vom 10. Juli 1915.

Auf Grund von § 70 Abs. 1 Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich: Die Vorschriften des § 68 und des § 69 Nr. 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) treten am 15. Juli 1915 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Betr.: Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 363).

Die nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 17. I. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Siehe, den 23. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363).

Vom 17. Juli 1915.

Auf Grund von § 70 Abs. 1 Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich:

Die Vorschriften der §§ 10 bis 16 und der §§ 38 bis 41 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) treten am 17. Juli 1915 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über Ausnahme von dem Verbote des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341). Vom 10. Juli 1915.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

I.
Verkäufe von Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spels (Einfel, Feien), Emmer und Einkorn, allein oder mit anderen Getreide außer Hafer gemischt, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 an den Kommunalverband, für den dies Brotgetreide beschlagnahmt ist, oder an die Reichsgetreidestelle sind zulässig. Das gleiche gilt für die Verkäufe von Brotgetreide an Kommissionäre des Kommunalverbandes oder der Reichsgetreidestelle.

Soweit zu solchen Verkäufen nach den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich ist, behält es hierbei sein Bewenden.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchszucker.

Die nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 15. I. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Siehe, den 26. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

wegen Aenderung der Bekanntmachung über Verbrauchszucker.

Vom 15. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 3 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Sie darf keinen höheren Preis als den in den §§ 4, 4 a der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 und 15. Juli 1915 vorgeesehenen Preis bezahlen.

2. Hinter dem ersten Absatz wird folgender zweite Absatz eingefügt:

Für die Zeit nach dem 30. September 1915 ermäßigt sich der Uebnahmepreis um 0,10 Mark für je 50 Kilogramm unter den für September geltenden Preis. Ist der Verkäufer eine Verbrauchszuckerfabrik, so tritt die Ermäßigung nicht ein, soweit die von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. verlangte Menge größer ist, als die mit Beginn des 1. September 1915 der Fabrik gehörigen Bestände an Rohzucker und Verbrauchszucker abzüglich der im September veräußerten Mengen. Hierbei dürfen jedoch diejenigen Mengen, die von einer Verbrauchszuckerfabrik an eine andere abgegeben sind, nicht abgezogen werden. Rohzucker ist auf Verbrauchszucker im Verhältnis von 10 zu 9 umzurechnen. Ist der Verkäufer nicht eine Verbrauchszuckerfabrik, so tritt die Ermäßigung nicht ein, soweit die von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. verlangte Menge größer ist als die Menge Verbrauchszucker, die der Verkäufer zu dem für September 1915 oder einem früheren Monat geltenden Preise gekauft hat.

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1915 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers.

Die nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 15. I. Mts. in obigem Betreff bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Siehe, den 26. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 1 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) beschlossen:

Der gesamte im Betriebsjahr 1914/15 in den einzelnen Rohzuckerfabriken und Raffinerie-Erzuckeranstalten hergestellte Zucker wird zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen.

Berlin, den 15. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Zucker.

Die nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 15. I. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Siehe, den 26. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

wegen weiterer Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker.

Vom 15. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Die durch Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) ergänzte Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) wird wie folgt ergänzt:

- Im § 4 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung: Für Lieferung im Juni 1915 darf der Preis um 0,40 Mk., für Lieferung im Juli 1915 um 0,80 Mk., für Lieferung im August und September 1915 um 1,20 Mk. über die für Lieferung im Mai 1915 geltenden Preise erhöht werden.
- Hinter § 4 ist als § 4 a einzufügen:

Erfolgt der Verkauf von Verbrauchszucker nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem Höchstpreis, der für die Verbrauchszuckerfabrik gilt, die für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der festgesetzten Höchstpreise am fruchtgünstigsten liegt, eine Vergütung für die Transportkosten von dieser Fabrik zuzüglich eines Zuschlags von höchstens 5 vom Hundert des Höchstpreises gefordert und gezahlt werden. Der Reichskanzler kann im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses den Zuschlag bis auf 7 vom Hundert erhöhen.

Diese Bestimmung gilt nicht für den Kleinverkauf,

Der Reichskanzler kann nähere Vorschriften darüber erlassen, was als Kleinverkauf anzusehen ist.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1915 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Deßbrück.

Bekanntmachung.

Betr.: Vereinbarungen über Höchstpreise für Superphosphat und Ammonial-Superphosphat.

Die nachstehende Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1915 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Siehe n, den 26. Juli 1915.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n,
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

betreffend Vereinbarungen über Höchstpreise für Superphosphat und Ammonial-Superphosphat.

Von verschiedenen Seiten werden Superphosphate und Ammonial-Superphosphate zu Preisen angeboten, welche die zwischen den Vertretern der Düngerindustrie und der landwirtschaftlichen Körperschaften vereinbarten Höchstpreise, die nachstehend nochmals angegeben werden, ganz erheblich überschreiten. Nach den getroffenen Abmachungen ist die fernere Lieferung zu versagen, sobald Preise gefordert werden, die über die in der Vereinbarung festgesetzten Preise hinausgehen.

Es wird daher ersucht, von allen hierauf bezüglichen Vorkommnissen der Rohmaterialstelle des Kgl. Preuß. Landwirtschaftsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 7, zur weiteren Veranlassung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es wurden folgende Verbraucherpreise festgesetzt:

	Für reine Superphosphate		Für Ammonial-Superphosphat 5:8 u 4:12 nach Verkäufer Wahl	
	16% und darüber	14 bis 15,99%		
Pommern	24 1/2	25 3/4	7,20	Basis waggontfrei Stettin
Westpreußen	25 1/2	26 3/4	7,30	Basis waggontfrei Danzig oder Neulahrwasser nach Verkäufers Wahl
Brandenburg Ost	25 1/2	26 3/4	7,30	frachtfrei Vollbahnstation
Ostpreußen	25 3/4	27	7,30	Basis waggontfrei Königsberg oder Memel nach Verkäufers Wahl
Schlesien, Posen	26 1/2	27 3/4	7,35	frachtfrei Vollbahnstation
Das übrige deutsche Gebiet ausschließl. Süddeutschland	26 1/2	27 3/4	7,40	frachtfrei Vollbahnstation

Die Preise verstehen sich sämtlich für lose verladene Ware bei einmaligem Bezug von mindestens 10 000 Mgr., und zwar für das Pfundprozent wasserlösliche Phosphorsäure in reinen Superphosphaten, bezw. für 50 Mgr. in Ammonial-Superphosphaten. Bei Lieferung von Mengen unter 10 000 Mgr. können auf sämtliche vorstehende Preise je 25 Pfg. für 50 Mgr. mehr gefordert werden. Soweit die Ware in Säcken geliefert werden kann, verstehen sich die vorstehenden Preise brutto für netto, in Verkaufsfäden mit einem Aufschlag von je 50 Pfg. für 50 Mgr., in Käuferfäden nach Vereinarung. Die Probenahme erfolgt bei loser Verladung auf dem Lieferwerk, bei Verladung in Säcken auf der Empfangsstation wie bisher, die Gewichtsfeststellung nur auf dem Lieferwerk.

Bei Barzahlung ist der übliche Skonto wie bisher zu gewähren.

Ware darf wegen Mindergehalts an Nährstoffen nicht zurückgewiesen werden; es findet vielmehr nur einfache Vergütung des ordnungsmäßig nachzuweisenden Mindergehalts statt unter Berücksichtigung der Latitüdebestimmungen.

Sollten andere Mischungen Ammonial-Superphosphat als 5:8 und 4:12 angeboten werden, so muß für die Bewertung der ersteren die Preisbasis der letzteren dienen; dieselbe beträgt

	für das Pfund % wasserlösliche Phosphorsäure	für das Pfund % Stickstoff
Pommern	25	104
Westpreußen	26	104 1/2
Brandenburg Ost	26	104 1/2
Ostpreußen	26 1/2	104
Schlesien, Posen	27	104
Das übrige Gebiet ausschließl. Süddeutschland	27	105

zu den sonstigen Bedingungen, wie oben angegeben.

Für Mischdünger, die aus Stickstoff organischen Ursprungs (namentlich von Woll- und Filzabfällen, Haaren, Lebermehl her-rührend) und wasserlöslicher Phosphorsäure hergestellt sind und unter den verschiedenartigsten Bezeichnungen angeboten werden, sind keinesfalls höhere Preise, als wie für Ammonial-Superphosphat, gerechtfertigt; Düngemittel dieser Art werden in gegenwärtiger Zeit häufig den Landwirten zu übertrieben hohen Preisen angeboten.

Wiederholt wird den Landwirten empfohlen, die Herbstdüngemittel recht frühzeitig zu beziehen.

Darmstadt, den 21. Juli 1915.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Krämer.

Bekanntmachung.

Betr.: Herstellungsverbot für Baumwollstoffe; hier: Bewilligung von Ausnahmen.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums — Kriegs-Rohstoff-Abteilung — vom 14. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Siehe n, den 23. Juli 1915.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n,
Dr. Ufinger.

Kriegsministerium.

Gemäß § 3 der „Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Baumwollstoffe“, bewilligt das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, allgemein folgende Ausnahmen:

I.
Den vom Herstellungsverbot betroffenen Betrieben wird gestattet, auch nach dem 1. August 1915

1. ohne Rücksicht auf die anzufertigende Ware aufzuarbeiten:
 - a) Garne, die nachweislich bereits bei Erlaß des Herstellungsverbotes durch die verfügende Behörde entweder im eigenen Betriebe vorhanden waren oder sich für ihn zu Veredlungszwecken (Zwirnen, Färben, Bedrucken usw.) oder zur Verarbeitung im Lohn in anderen Betrieben befunden haben,
 - b) Garne, über die schon vor Erlaß des Herstellungsverbotes durch die verfügende Behörde Kant- oder Lieferungsverträge bestanden hatten, soweit sie vom Verkäufer zwecks Ablieferung bereits vor dem 12. Juli 1915 zum Versand gebracht worden sind,
 - c) bei den mit Spinnerei verbundenen Betrieben ferner die Garne, die bereits vor dem 12. Juli 1915 zur Ablieferung an die eigene Weberei fertiggestellt worden sind.
2. Garne Nr. 60 englisch und aufwärts auch gestirnt zu verarbeiten.

II.

1. Betriebe, die von der Ausnahmebewilligung unter I Ziffer 1 Gebrauch machen wollen, haben am 1. August 1915 Anzeige über Menge, Art und Nummer ihrer am genannten Tage noch vorhandenen, unter die Ausnahmebewilligung (Ziffer 1 a, b, c) fallenden Vorräte zu erstatten.

2. Betriebe, die von der Ausnahmebewilligung unter I Ziffer 2 Gebrauch machen wollen, haben am Schluß jeden Monats, erstmals Ende August 1915, Anzeige über die Menge von Zwirn aus Garn Nr. 60 englisch und aufwärts, die sie im abgelaufenen Monat verarbeitet oder zur Verarbeitung in Angriff genommen haben, zu erstatten.

Vordrucke zu den Anzeigen (II Ziffer 1 und 2) sind vom Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeldeamt, Berlin SW 48, verl. Hedemannstraße 11, einzufordern.

Die ausgefüllten, mit eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit der Angaben versehenen Vordrucke sind an das

Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW 48, verl. Hedemannstraße 9/10, einzufenden.

Die Nachprüfung der Richtigkeit der Anzeigen durch Einsichtnahme der Betriebe und ihrer Bücher, gegebenenfalls durch Vernehmung von Zeugen, wird vorbehalten.

III.

Gestattet wird die Ausführung aller mittelbaren und unmittelbaren Lieferungen für die Deeres- und Marineverwaltung, deren Vergebung vor dem 1. August 1915 erfolgte, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Inangriffnahme der Ausführung.

IV.

Ueberschreitungen der Ausnahmebewilligungen fallen unter die Strafbestimmung des § 4 des Herstellungsverbotes für Baumwollstoffe. Nichterfüllung der Meldepflicht wird gemäß § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 54, bestraft.

Berlin, den 14. Juli 1915.
Kriegsministerium.
Kriegs-Rohstoff-Abteilung. A. m. W. B.
Roeth

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführverbote.
Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. I. Ms. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Gießen, den 23. Juli 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:
Geweben aus Gespinnsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten gemischt, der Nr. 432 des Zolltarifs mit Ausnahme des Lohnveredelungsverkehrs;
gefärbten, bedruckten oder buntgewebten Geweben aus Baumwollengespinnsten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten, der Nr. 457 des Zolltarifs, mit Ausnahme des Lohnveredelungsverkehrs.

II. In Ziffer I Absatz 4 der Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 (Reichsanzeiger Nr. 147 vom 25. Juni 1915) muß es im Eingang statt Benzoverbindungen heißen: Benzoesäureverbindungen.

III. Nicht unter das Aus- und Durchfuhrverbot der Ziffer I fallen:

Brehtücher, Gurte, Scheiben und Tafeln aus Garnen von Ziegenhaaren oder groben Tierhaaren zum Pressen von Öl oder Fetten;

Haarpfisch (sog. Sealfin) aus Rindviehhaaren, gemischt mit Baumwolle (vgl. Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 Ziffer III 1 — Reichsanzeiger Nr. 147 vom 25. Juni d. J. —).

IV. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:
Schleifscheiben aus künstlichem Schleimmaterial;
Strontiumverbindungen.

Berlin, den 16. Juli 1915.
Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

Bekanntmachung.

Wegen Vornahme von Balzarbeiten wird die Ortsdurchfahrt Mainzlar von Mittwoch, den 28. Juli d. J. ab bis auf weiteres für den Fuhrwerks- und Automobilverkehr gesperrt. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über Alten-Buseck — Großen-Buseck — Beuern.

Gießen, den 22. Juli 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.
Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweises über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. d. M. als verheerend zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Gießen, Alsfeld, Hünfelden, Friedberg, Lauterbach, Mains, Bingen, Oppenheim, Worms.
2. Im Reichsgebiet die Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Tansig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Posen, Pommern, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Südsachsen, Bielefeld, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Aachen, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Württemberg, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Iwida, Neudorf, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis, Konstanz, Karlsruhe, Mannheim, Neckar-Odenwaldkreis, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Birkenfeld, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Coburg, Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Frenk j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lüneburg, Bremen, Hamburg, Unterelbsaß, Oberelbsaß, Vohringen.

Gießen, den 25. Juli 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Alten-Buseck.
Die Seuche ist erloschen; die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.
Gießen, den 26. Juli 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose zu Berlin ist für 1915, 1916 und 1917 die Ausgabe zu einer Geldlotterie von 125 000 Lose à 3 M. und der Vertrieb von je 2500 Lose (Ziehung der ersten Lotterie 10./11. August 1915) im Großherzogtum gestattet worden. Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen Zulassungsstempel versehene Lose gelangen. Während der Zeit des Vertriebs der Lose zur I. Klasse einer Königl. Preuß. Lotterie ist Ankündigung, Ausgabe und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.

Frankfurt a. M., den 21. Juli 1915.

XVIII. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando
Wt. III b. Tgb.-Nr. 15 617/6830.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird:

1. wer bei dem gewerbmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Abicht anzunehmen ist, eine Preissteigerung oder Veräußerung bestehender Höchstpreise herbeizuführen;
2. wer, um eine Preissteigerung oder Herabsetzung der bestehenden Höchstpreise herbeizuführen, Gegenstände des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, oder bisher zum Verkauf gestellte Gegenstände des täglichen Bedarfs einer anderweitigen Verwendung zuführt, z. B. Milch, die bisher als solche verkauft wurde, zu Käse oder Butter verarbeitet oder verfälscht;
3. wer beim gewerbmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind;
4. wer aus Eigennutz als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs, solange seine Vorräte reichen, Käufern die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen entsprechende Bezahlung verweigert.

Verurteilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden vom Generalkommando öffentlich bekannt gemacht.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Harbmaß.
In der Zeit vom 7. bis einschließlich 14. August l. J. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Vordorf der abgeänderte Ausschlag der ungedeckten Feldbereinigungskosten nebst zugehörigem Beschluß vom 29. Juni l. J. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschusses innerhalb obgenannter Offenlegungsfrist schriftlich bei Großh. Bürgermeisterei Vordorf einzureichen.

Friedberg, den 18. Juli 1915.
Der Großh. Feldbereinigungskommissar.
Schmittpahn, Regierungsrat.

Märkte.

FC. Wiesbaden. Viehbof-Marktbericht vom 26. Juli.
Auftrieb: 361 Rinder (darunter 54 Ochsen, 49 Bullen, 258 Kühe und Färsen), 412 Kälber, 58 Schafe, 395 Schweine. Preise für 100 Pfd.
Marktverlauf: Allgemein langsames Geschäft. Lebend- Schlacht- ausverkauft.

	Ochsen.	Bullen.	Färsen.	Kühe.	Kälber.	Schweine.
Vollfleischige, ausgewästete, höchsten Schlachtwertes im Alter von 4-7 Jahren	62-68	120-130				
Junge, fleischige, nicht ausgewästete und ältere ausgewästete	56-60	112-119				
Vollfleischige, ausgew. höchsten Schlachtw.	56-60	100-108				
Vollfleischige, jüngere	52-56	93-100				
Färsen. Kühe.						
Vollfleischige, ausgewästete Färsen höchsten Schlachtwertes	62-67	119-128				
Vollfleischige ausgewästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	50-56	93-110				
Wenig gut entwickelte Färsen	54-60	103-116				
Ältere ausgewästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe	44-46	85-92				
Mäßig genährte Kühe und Färsen	33-38	74-80				
Kälber.						
Feinste Mastfälscher	78-80	130-100				
Mittlere Mast- und beste Saugfälscher	64-70	110-120				
Geringere Mast- und gute Saugfälscher	54-60	93-103				
Geringe Saugfälscher	50-54	86-93				
Schweine.						
Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	115-111	142-148				
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgew.	100-107	135-142				